

KINDER



Distraction Blindness

Kinder, die mit Abstand am stärksten gefährdeten Verkehrsteilnehmer, **werden** seit 'Licht am Tag' (daytime running lights (DRL)) auffallend oft 'übersehen', besser formuliert - **nicht 'wahrgenommen'**, ganz besonders am sogenannten 'Schutz'weg - zynischerweise. (s. *Ban of DRL 2007* Österreichische Ophthalmologische Gesellschaft).

Distraction Blindness, ein geradezu physiologisches Phänomen, trägt zumindest Mitschuld an diesem intolerablen Zustand. Ein Übermaß an visuellen Stimuli kann 'visual short term memories' samt 'working memories' überfordern. Dies ('*overflow*') kann sich in fatalen kognitiven Störungen bis kompletten Ausfällen äußern. Zusätzliche Ablenkungen verschlimmern die Situation verständlicherweise; viele überdosierte, meist kurzweilig dominierte, in alle Richtungen strahlende (isotrope) DRLs sind quasi das Sahnehäubchen auf all den fehlentwickelten Lichtinstallationen unserer Straßenverkehr-Szenarios.

"Ich bin auf einen scheinbar *leeren Zebrastreifen* zugefahren – noch dazu mit reduzierter Geschwindigkeit, weil ich die Strecke gut kenne und damit rechne, dass an dieser Stelle, am Schulweg viele Kinder (mit grell gefärbten Schutzwesten) die Straße queren! Ich bin am Boden zerstört!" Dieser Lenker wurde schuldig gesprochen, verurteilt, streng bestraft und wahrscheinlich ein Leben lang von schweren Gewissensbissen geplagt. Weder Jurisprudenz noch Risiko- und Unfall-forschung oder Versicherungen setzten sich mit diesem heiklen Thema ernsthaft auseinander. Es bedarf keiner '*sophisticated*' statistischer Analysen und aufwendiger wissenschaftlicher Studien um kapazitive Limitationen unserer visuellen und kognitiven Systeme zu '*beweisen*'.

Die Kollision eines Linien-Busses mit einem Linien-Zug illustriert besonders deutlich die Gefahr von Ablenkungen durch Kunstlicht- Stimuli bei Tageslicht. Die Buslenkerin kannte den Fahrplan, sah den Zug kommen und nahm ihn doch nicht wahr; Großmagie (Neuro-Magie) demonstriert Ähnliches am laufenden Band: Verschwinden der Freiheits-Statue z.B. ; Überakzentuierungen stärkerer Verkehrsteilnehmer samt der damit verbundenen zwangsläufigen Zusatz- Gefährdung nicht beleuchteter verkehrsrelevanter Objekte und Personen '*programmieren*' sozusagen Kollisionen oder schwere Unfälle.

Jeder Funke sinnlos verschwendeter Energie muss heutzutage vermieden werden; Tagfahrlicht/DRL: cui bono? Die Illumination motorisierter Verkehrsteilnehmer erwies sich als Flop - '*failed to stand the test of time*'. Mittlerweile blenden E-Scooter samt E-Toys und Fahrradlichter ähnlich quälend wie Autoscheinwerfer - und Tagfahrlichter. Signale von Einsatzfahrzeugen wurden zwandsläufig immer heller und lauter. Folgetonhörner in Fußgängerzonen liegen weit über Schmerzschwellen und provozieren kardiovaskuläre Komplikationen.

Schwelle: Kein überschwelliger Reiz sollte verstärkt werden. Sogar schwache Lichtreize lösen – auch in den peripheren Gesichtsfeldanteilen zwangsläufig Reaktionen samt kognitiven Prozessen aus, welche in summa zum ernststen Problem werden können. In der Natur sind so gut wie alle visuellen Reize einigermaßen ausgeglichen - ein Equilibrium. Der Blick in die Sonne wird *reflektorisch* vermieden. Im Straßenverkehr herrschte vor dem *Fahren mit Licht am Tag* eine sinnesphysiologisch akzeptale Verteilung von Stimulus-Intensitäten, welche das Erkennen unerwarteter verkehrsrelevanter unbeleuchteter Objekte ermöglichte – Extrembeispiel *verlorenes Ladegut*.

Die 'großen
Tiere' – bis zu
den Monster-



Zwanzigtonnern sind mit unzähligen 'Blickfänger-Leuchten' ausgestattet. Fußgänger, Kinder und Tiere jedoch nicht. Auch die grell gelben Schutzwesten sind nicht verlässlich – ganz abgesehen von den Schweiß-treibenden Materialien, aus Plastik, die während der zunehmenden Hitzeperioden Dehydrierungen provozieren.

Die *Blickbindung* – ein Lieblingsthema mancher Unfallforscher - ist für das Auslösen einer *Distraction Blindness* nicht erforderlich. Auch beim konstanten Blick geradeaus kann eine Überzahl peripherer bewegter Lichtreize das Wahrnehmungs-Sytem quasi aus den Angeln heben.

Vergleichbar mit den Renaturierungen, welche Hydrologen zum Beispiel nach häufig folgenschweren Wildbachverbauungen anregen beziehungsweise dringend nahelegen, drängt sich seit JAHRZEHNTE eine Rückkehr zur Natur sinnesphysiologisch sinnvoller, zumindest tolerabler (blau-befreiter -) Licht-Installationen im Straßenverkehr auf:

Reduktion energiereicher blendend- und ablenkend- kurzwelliger Wellenlängen samt Reduktion überdosierter Intensitäten der Verkehrslichter, auch der Einsatzfahrzeuge. Vermeiden jeglicher Art von Blendung. Gelbliches Licht wäre ein Desideratum. Vermeiden isotroper Geometrien samt *verirrter* Lichtstrahlen.

Vermeiden jeglichen Funken Kunstlichts während des Tages.
Bei zu geringer Tageslichtintensität : Abblendlicht, blendfrei.
Sogenannte (gelbl.) Nachtfahrbrillen: nicht empfehlenswert.
Tagfahrlichter (DRL) – OUT. Weltweit.

Ad CYANOPHILIE: In den Fünfzigerjahren berichtete Brindley bereits, dass blaues Licht keinen wesentlichen Beitrag zum zentralen Sehen liefern kann. WARUM? Im Retina-Zentrum fehlen die Blau-empfindlichen Zapfen. Blau blendet, irritiert, lenkt ab, streut, wird nicht auf retinaler Ebene gebündelt (Zerstreuungskreise), ist energiereich – cave potentielle Phototoxizität.

Heilig P (2020) Distraction Blindness	https://ub.meduniwien.ac.at/blog/?p=36064
Heilig P (2018) Blaue Schrift im Blauskotom	https://ub.meduniwien.ac.at/blog/?p=31486
Heilig P (2022) blue 'enriched' light	https://ub.meduniwien.ac.at/blog/?p=39427
Heilig P (2023) Photophobie	https://ub.meduniwien.ac.at/blog/?p=42279
Heilig P (2023) Das Blaublinde	https://ub.meduniwien.ac.at/blog/?p=41122
Heilig P (2024) Ver-rückte Zeit	https://ub.meduniwien.ac.at/blog/?p=45620

Tagfahrlicht (DRL) verstößt gegen:

**The Convention Concerning The Power of Authority;
The Law in Respect of the Protection of Infants (1969);
The Bond of Protection;
The Principle of Equality;
Declaration of Human Rights (1948) Article Three;
The Laws of Logic;
Public Ethics and Morals.**

Eine EU-Tagfahrlicht-Richtlinie wäre schwerlich mit der Erklärung der Rechte des Kindes vom 20. November 1959 in Einklang zu bringen, nach der Kinder besonderen Schutz genießen. Auch Art. 2 Abs. 1 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte räumt jedem Kind das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch die Gesellschaft und den Staat ein, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert. Eine Gefährdung insbesondere von Kindern durch das zwingende, staatlich angeordnetes Fahren mit Taglicht könnte diesen Schutzpflichten und -rechten widersprechen. Attorney-at-Law Dr. G. G. SANDER, M.A., Mag. rer. Publ.

Epilog: spätestens nachdem die Werbung verstanden hat, dass sie ihren Kunden seit jeher einen Bärenienst erwies, wird ahnungslosen Zuständigen 'ein Licht aufgehen', schlussendlich..

Gender: beyond

Interest: no conflict